

Satzung des DownTogether e.V.

1. Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „DownTogether e.V. – Verein zur Förderung und Vernetzung Down-Syndrom Oberland“ und hat seinen Sitz in Geretsried.
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Unterstützung von Menschen mit Down-Syndrom in der Region Oberland. Dazu gehören die Verbesserung des Verständnisses der Lebenslage von Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit, Förderung ihrer Integration und Inklusion, Verhinderung ihrer Diskriminierung und Angebote in den Bereichen Unterstützung und Assistenz sowie Bildung und Erziehung. Der Verein bietet mildtätige Unterstützung für Menschen mit Behinderung.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Information (Gespräche)
- Ein unterstützendes Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung und ihre Familien. Assistenz, Bildung / Fortbildung / Erziehung) Unterstützung bei der Bewältigung besonderer Belastungen im Zusammenhang mit Trisomie 21 in der Familie, Organisation der Selbsthilfe pflegender Angehöriger
- Ferienmaßnahmen, Gruppenangebote, Projekte und Veranstaltungen an, gibt Impulse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit geistiger Behinderung und ihre Familien und begleitet sie bei der Gestaltung ihrer Freizeit.
- - Beratungsangebote für Menschen mit Behinderung, deren Eltern und Angehörige und weitere interessierte Personen, die keine wirtschaftlichen Interessen haben.
- - Vermittlung von Betreuungen für Menschen mit Behinderung, ohne dass wirtschaftliche Interessen verfolgt werden.
- - Beratungseinsätze zur Sicherung und Verbesserung der Versorgung der Pflegebedürftigen.
- - Fortbildung für Menschen mit Behinderung sowie deren Eltern und Sorgeberechtigte, Vereinsmitglieder, Mitarbeiter¹ und dem Verein nahestehende Personen, soweit diese keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen.
- - eine Sportabteilung, die sportliche Veranstaltungen zur Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Selbstständigkeit, Integration und Inklusion durchführt.
- - die Förderung im vorschulischen, schulischen und nachschulischen Bereich, in der Arbeitswelt und im Alter, Mitwirkung bei der Gesundheitsförderung und Prävention,
- Vertretung gegenüber Behörden, Trägern der Sozialhilfe, Schulen und anderen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Inklusion / Integration (Kits, Schulen, Arbeitsplätze, Gemeinde, Café)

- 2.3. Der Verein arbeitet zusammen mit Ärzten, Pädagogen und anderen Mitarbeitern in Diagnostik, Therapie und Pflege, den beteiligten Behörden, Verbänden, Wissenschaftlichen Instituten sowie Einrichtungen für Ausbildung, Arbeit, Wohnen und Leben.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vielmehr widmet sich der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Mittel des Vereins

- 4.1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, echte Zuschüsse sowie sonstige Zuwendungen und Leistungsentgelte aus Zweckbetrieben.
- 4.2. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Im Übrigen erlässt der Vorstand eine Beitragsordnung.
- 4.3. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke entscheidet der Vorstand.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 5.2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 5.3. Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein verweigern. Die Verweigerung der Aufnahme muss begründet werden. Verweigert der Vorstand die Aufnahme in den Verein, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 5.4. Familien können eine Familienmitgliedschaft beantragen.
- 5.5. Als Familien gelten maximal zwei erwachsene Personen, die allein oder mit mindestens einer Person unter 25 Jahren in engem familiärem Bezug zueinander leben.
- 5.6. Alle in der Mitgliederversammlung anwesenden volljährigen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- 5.7. Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag in der jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist per Lastschrift jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen. Der Vorstand kann den Beitragssatz in Einzelfällen ermäßigen oder erlassen. Entsprechende Anträge sind für das Folgejahr an den Vorstand zu richten.

6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

6.1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands.

6.2. Die Mitgliedschaft endet

- - durch den Tod,
- - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres,
- - durch Ausschluss und
- - durch Streichung von der Mitgliederliste.

6.3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses das Ansehen des Vereins schädigt, seinem Zweck zuwiderhandelt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung an die letzte bekannte Postanschrift rückständig ist. Der Ausschluss hat den Verlust aller Ansprüche an den Verein zur Folge. Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss beim Vorstand einzulegen. Solange über den Ausschluss noch nicht endgültig entschieden ist, ruhen die weiteren Rechte aus der Mitgliedschaft. Teilt ein Mitglied seine neue Anschrift nicht mit, kann es nach Ablauf eines Jahres ab erster Auffälligkeit durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

6.4. Beim Ausscheiden eines Mitglieds fallen alle etwaigen Rechte gegenüber dem Verein weg.

7. Organe des Vereins

7.1. Der Vorstand.

7.2. Die Mitgliederversammlung

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer, und einem Kassenwart.

8.2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB allein.

8.3. Die Mitgliederversammlung kann im Innenbereich Zuständigkeiten festlegen oder andere Einschränkungen beschließen.

8.4. Die Wahl des Vorstandes findet alle vier Kalenderjahre statt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied, zurückkann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Ersatz bestimmen. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss diese für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchführen.

8.5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Geschäftsführer ist zur Vorstandssitzung zu laden und hat Stimmrecht. Geht es um den Vertrag zwischen Vorstand und Geschäftsführer hat der Geschäftsführer, insoweit kein Teilnahme- und Stimmrecht. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen, auch für einzelne Beratungsgegenstände, andere Personen hinzuziehen. Das dafür erforderliche Einvernehmen soll im Schriftwege vor entsprechender Einladung erzielt werden.

- 8.6. Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Vertreter erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Auslagen in Höhe der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen. Es gelten die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes sowie Beschränkungen durch die zuständigen Finanzbehörden.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Das muss in der Einladung zur Sitzung angegeben sein. Es ist dafür eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt; mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.
- 9.2. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher bekannt zu geben. Die Einladung mit der Tagesordnung und Angabe der Beratungsgegenstände hat mindestens vier Wochen vorher durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann auch in der Zeitung des Vereins erfolgen, soweit deren Zustellung an alle Mitglieder bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung sichergestellt ist.
- 9.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 9.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 9.5. Die Mitgliederversammlung
 - 9.5.1. wählt den Vorsitzenden, die weiteren Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer.
 - 9.5.2. Sie nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung entgegen, - ggfls. beauftragt sie einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater anstelle der Wahl von Kassenprüfern,
 - 9.5.3. erteilt dem Vorstand auf Antrag eines Mitglieds, das nicht dem Vorstand angehören darf, Entlastung,
 - 9.5.4. beschließt über Satzungsänderungen
 - 9.5.5. beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Einrichtung von unselbständigen Untergliederungen.
- 9.6. Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 9.7. Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt und/oder dem Vereinsregister verlangt werden, darf der Vorstand beschließen. Dies gilt auch für die Korrektur von Schreib- und/oder Grammatikfehlern.

10. Geschäftsführer

- 10.1. Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer (auch als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB) berufen.
- 10.2. Der oder die Geschäftsführer arbeiten ehren-, neben- oder hauptamtlich. Die Aufgaben werden im Anstellungsvertrag festgelegt.
- 10.3. Der oder die Geschäftsführer ist/sind dem Vorstand verantwortlich. Ein Geschäftsführer ist in keinem Fall berechtigt, Geschäfte mit sich selbst vorzunehmen.
- 10.4. Ein Geschäftsführer vertritt den Verein mit dem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, dem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich.

11. Kassenprüfer

- 11.1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- 11.2. Die Kassenprüfung kann durch die zwei Kassenprüfer oder durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erfolgen.
- 11.3. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig ist ein Ersatzprüfer zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle tritt.
- 11.4. Die Beauftragung und Auswahl eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters anstelle der Wahl von Kassenprüfern ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 11.5. Vorstandsmitglieder und deren Angehörige dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

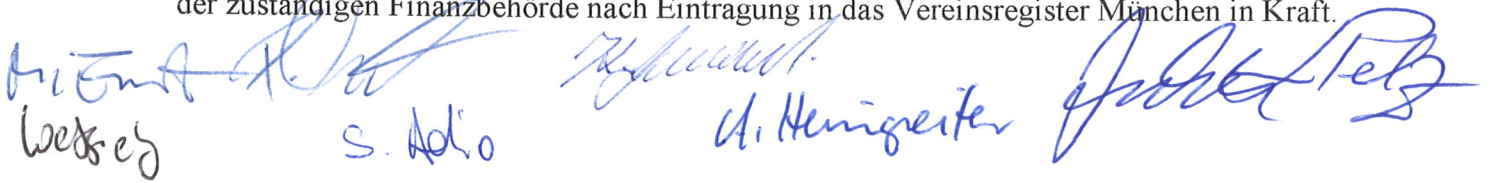
12. Protokolle

- 12.1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Sitzungs-/Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

13. Auflösung und Vermögensbildung

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der in § 2 beschriebenen steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die dem Verein bis dahin angegliederte gemeinnützige Stiftung, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 13.3. Gibt es keine an den Verein angegliederte Stiftung, dann fällt das Vereinsvermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe, Berlin, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 05.11.2023 beschlossen. Sie tritt vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde nach Eintragung in das Vereinsregister München in Kraft.


Wesley S. Adlo H. Henigster J. Henigster